

Beitragsordnung
connewitzerkulturkreuz e. V.

(Fassung vom 14. September 2017)

§ 1

(1) Nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung setzt die Mitgliederversammlung den von den Vereinsmitgliedern zu erhebenden Mitgliedsbeitrag fest.

(2) Die Mitgliederversammlung hat mit Beschluss vom 14.06.2017 den Vorstand ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erstellen. Die Festsetzung der Beitragsordnung gilt bis zu ihrer Ersetzung in einem späteren Beitragsjahr.

§ 2

(1) Beitragspflichtig ist grundsätzlich jedes Vereinsmitglied.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt 30,00 EUR.

(3) In besonderen Härtefällen kann vom Vorstand auf Antrag Stundung, vollumfängliche oder teilweise Befreiung von der Entrichtung des Beitrags bewilligt werden.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31. März eines Jahres, ohne Aufforderung, auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 3

(1) Mitglieder, die nach Ablauf der Dreimonatsfrist (§ 2 Abs. 4 dieser Beitragsordnung) weder den Beitrag gezahlt, noch einen Antrag auf Befreiung oder Stundung eingereicht haben, werden unter Setzung einer Frist von 4 Wochen gemahnt.

(2) Folgt nach der Mahnung keine fristgerechte Zahlung, erlischt automatisch die Mitgliedschaft des Mitglieds.

§ 4

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am: 14.09.2017